

# RS Vwgh 1997/10/23 94/15/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1997

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KStG 1966 §22 Abs2;

KStG 1966 §8 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/15/0161

## Rechtssatz

Unter dem "Vorteilsausgleich" ist der Ausgleich von Zuwendungen ("Vorteilen") der Körperschaft an den Anteilshaber durch Vorteile, die der Anteilshaber der Körperschaft einräumt, zu verstehen. Unter bestimmten, von der Rechtsprechung näher umschriebenen Voraussetzungen (Hinweis E 24.11.1993, 92/15/0108; E 22.11.1995, 95/15/0070; E 20.11.1996, 96/15/0015, 0016) ist der Vorteilsausgleich unter anderem mit der Wirkung steuerlich anzuerkennen, daß die betreffenden Aufwendungen der Körperschaft einer schuldrechtlichen Leistungsbeziehung zuzuordnen und somit als betrieblich veranlaßt anzusehen sind. Die steuerliche Anerkennung eines die verdeckte Gewinnausschüttung ausschließenden Vorteilsausgleiches setzt eine eindeutige wechselseitige Vereinbarung über den Ausgleich der gegenseitigen Vorteilszuwendungen voraus (Hinweis E 20.11.1996, 96/15/0015, 0016). (Hier: Die Vereinbarung, ein zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft abgeschlossener Mietvertrag, wurde wegen ihrer Rückwirkung nicht anerkannt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994150160.X03

## Im RIS seit

15.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>